

106. Ist im Art. 217 Einf.-Ges. zum B.G.B. unter Erbverzichtsvertrag nur ein solcher im Sinne der §§ 2346, 2352 B.G.B., oder auch ein Vertrag zu verstehen, durch den ein Erbe einem Miterben gegenüber auf sein Erbrecht verzichtet?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Juni 1906 i. S. S. (Rl.) w. R. (Befl.).
Rep. V. 593/05.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Parteien waren Kinder der am 7. Juni 1904 verstorbenen Witwe S. und von ihr testamentarisch zu Erben ihres Nachlasses berufen worden. Das Testament war am 18. Oktober 1900 errichtet. Der Kläger machte seine Erbrechte aus dem Testamente geltend, und zwar insbesondere auf das Nachlassgrundstück, welches die Beklagte nach dem Tode der Erblasserin auf Grund einer ihr am 16. Oktober 1902 erteilten Vollmacht auf ihren Namen im Grundbuche hatte umschreiben lassen.

Die Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und u. a. eingewendet, der Kläger habe ihr gegenüber auf sein Erbrecht vertragsg-

mäßig verzichtet und ihr hierüber am 21. Juni 1896 ein Schriftstück ausgestellt.

Es erhob sich dabei die obige Streitfrage, die vom Reichsgericht im Sinne der ersten Alternative entschieden wurde.

Aus den Gründen:

... „Der Punkt, bei welchem der Berufungsrichter fehlgeht, betrifft den Art. 217 Einf.-Ges. zum B.G.B. Hier rügt die Revision mit Recht, daß ihn das Berufungsgericht für anwendbar erachtet. Schon die Gegenüberstellung der Vorschriften im § 312 B.G.B. einerseits, und in den §§ 2346. 2352 B.G.B. andererseits ergibt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch unter einem „Erbverzichtsvertrage“ einen mit dem Erblasser geschlossenen Vertrag versteht. Nur von einem solchen ist auch in der Reichstagskommission bei der Beratung der jetzt den Art. 217 bildenden Vorschrift die Rede gewesen (Prot. Bd. 6 S. 557. 636). Es ist daher nicht angängig, dem Worte eine weitere Bedeutung zu geben und darunter auch einen Vertrag zu verstehen, der nicht mit dem Erblasser, sondern „unter den künftigen gesetzlichen Erben“ (§ 312 Abs. 2) geschlossen ist, und zwar auch dann nicht, wenn dabei das frühere Recht in Betracht gezogen wird; denn auch dieses — wenigstens das hier in Betracht kommende preußische Allgemeine Landrecht — hat für derartige Verträge unter Miterben den Ausdruck „Erbverzichtsvertrag“ als einen gesetzlichen nicht eingeführt. Mit Recht ist daher die Anwendbarkeit des Art. 217 auf derartige unter Miterben vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossene Verträge bestritten, und angenommen worden, daß auf diese nur Art. 170 Einf.-Ges. zur Anwendung kommen könne (Sabsicht, Einwirkung 2. Aufl. S. 726 § 77). Ob damit derartigen Verträgen unter Miterben, die — wie der Berufungsrichter sagt — nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts anerkanntermaßen dinglich wirkten, diese Wirkung genommen ist, d. h. ob sie nunmehr die Miterben persönlich binden, aber nicht mehr die Folge haben, daß der entsagende Teil Erbe überhaupt nicht geworden ist, kann für den vorliegenden Fall dahin gestellt bleiben. Denn auch wenn man dies anzunehmen hätte, könnte der Kläger nicht verlangen, daß er als Miteigentümer zur gesamten Hand an dem Nachlaßgrundstück eingetragen werde, oder daß ihm die Beklagte das Nachlaßgrundstück zum Miteigentum auflasse. Seine persönliche Verpflichtung, der

Beklagten gegenüber Erbrechte in den Nachlaß der Mutter nicht geltend zu machen, bleibt bestehen und wird von der Beklagten mit Recht der Klage entgegengesetzt." . . .